

sein, vermuthe ich doch, daß die Ehe nicht wegen des Hindernisses des Fruthums ungültig erklärt wurde, sondern auf Grund des § 69 d. a. b. G., der zur Gültigkeit der Ehe wie die feierliche Erklärung der Einwilligung, so auch das Aufgebot fordert, versteht sich nach Vorschrift des Gesetzes, ein gültiges; und des § 74, „der zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe“ verlangt wenigstens einmalige Verkündigung der Namen der Brautleute und ihrer bevorstehenden Ehe sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut.

St. Florian.

Prof. Albert Pucher.

**XXI. (Wann ist die Allerheiligen-Litanei bei den Prozessionen an Bitttagen zu beten?)** Im Pastoralblatt für die Diözese Rottenburg (Jahrg. 1883. n. 8.) ereifert sich ein mit M—l unterschriebener Einsender gegen den hie und da herrschenden Schlendrian, daß man entgegen den Vorschriften der Kirche bei den Prozessionen an den Bitttagen mit dem Rosenkranzgebet beginnt und dann dazwischen oder am Schlusß die Allerheiligen-Litanie anflickt. Da die Frage von allgemeiner Bedeutung ist, so erachten wir es für angezeigt, die Bemerkungen jenes Einsenders auch zur Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Nachdem er die Verordnung der Kirche, daß man mit dem Exurge Domine beginnen und dann mit der Allerheiligen-Litanei fortfahren solle, angeführt, sagt er: Es sollte kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, wie bedeutungsvoll es ist, daß die Bittgänge mit der Allerheiligen-Litanei begonnen werden. Die Chöre der Vollendeten, der ganze Himmel soll zu Hilfe gerufen werden, daß Gott unsere Bitten erhöre, daß wir gut beten; im zweiten Theile sind dann unsere Hauptbedürfnisse präcisirt, um deren Befriedigung wir erst im Rosenkranz um der Verdienste Jesu und der Fürbitte Mariens willen flehen. Und schon der Beweggrund, daß die ganze Kirche durch den ganzen Erdkreis hin mit Einem Munde also den Himmel bestürmt, er möge uns zu Hilfe kommen, sollte jede einzelne Gemeinde bestimmen, sich an diese allgemeine Ordnung zu halten. Durch die theils schweigende, nur zuhörende, theils mitsingende (nur in begründeten Ausnahmsfällen soll die Allerheiligen-Litanei gebetet werden) Theilnahme sollen die Bittgänger überhaupt zu ernsterem Betragen bei den Bittgängen speciell zu ähnlichem langsamem und andächtigen Abbenen des hl. Rosenkranzes angeleitet werden.

Es ist mir unerfindlich, warum nicht der kirchliche Ritus überhaupt in allen Culthandlungen, soweit er in kleineren Gemeinden ausführbar ist, gerne eingehalten wird, da er immer das Schönste und Beste ist, was ersonnen werden mag und jeder Privaterfindung weit vorangeht.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.